

## **Entschädigungssatzung der Gemeinde Stapelfeld**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 64 LVO vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514), in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. S. 215) sowie des § 32 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. S. 200), zuletzt geändert durch Art. 64 LVO vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Stapelfeld vom 07.10.2024 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Stapelfeld erlassen, wobei die Formulierungen in weiblicher, männlicher und diverser Form gelten. Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet:

### **§ 1 Bürgermeister**

1. Der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung nach § 6 (1) EntschVO in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen und an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde gewährt.
2. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält der Bürgermeister eine monatliche Pauschale:
  - in Höhe von 30,00 € für Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung
  - in Höhe von 50,00 € für Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Kreisgebiets

### **§ 2 Stellvertretungen des Bürgermeisters**

Die Stellvertretenden des Bürgermeisters erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung je Vertretungstag in Höhe eines Dreißigstels der monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 6 (1) EntschVO.

### **§ 3 Mitglieder der Gemeindevertretung**

1. Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe des § 2 (2) Nr. 1 b) EntschVO eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen und an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde gewährt wird.

Die teilweise monatliche Pauschale sowie das Sitzungsgeld werden jeweils in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 2 (2) Nr. 1 b) EntschVO gewährt.

2. Gemeindevertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 2 (2) Nr. 1 b) EntschVO.

#### **§ 4**

#### **Nicht der Gemeindevertretung angehörende bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse**

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 9 (1) Nr. 6 i.V.m. § 2 (2) Nr. 1 b) EntschVO. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall. Eine monatliche Pauschale wird nicht gewährt.

#### **§ 5**

#### **Fraktionsvorsitzende**

Fraktionsvorsitzende erhalten neben der Entschädigung als Gemeindevertreter nach § 3 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 105,00 € monatlich nach Maßgabe des § 9 (1) Nr. 7 EntschVO. Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

#### **§ 6**

#### **Ausschussvorsitzende und Stellvertretung**

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretung erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 9 (1) Nr. 2 i.V.m. § 2 (2) Nr. 1 b) EntschVO.

#### **§ 7**

#### **Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaussfallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

1. Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe zu erstatten. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
2. Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalles nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag einer Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 70,00 €.

3. Die in Absatz 1 genannten Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 20,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
4. Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

## **§ 8**

### **Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger**

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 8 gewährt wird.

## **§ 9**

### **Reisekostenvergütung**

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren.

## **§ 10**

### **Übertragung, Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld**

1. Die persönlichen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld sind nicht auf andere übertragbar.
2. Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt. Das Sitzungsgeld wird den anspruchsberechtigten Teilnehmern gemäß den Anwesenheitsfeststellungen lt. der angefertigten Sitzungsniederschrift und im Übrigen auf selbst zu erstellende Anforderungsnachweise hin ausgezahlt.
3. Übt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

4. Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 76 Landesbeamtengesetz verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.
5. Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.
6. Die für Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten grundsätzlich für eine Sitzung. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, darf bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.

## **§ 11 Gemeindefeuerwehr**

1. Die Wehrführungen und die Stellvertretungen der freiwilligen Feuerwehren erhalten nach Maßgabe des § 2 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Daneben wird ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 (3) EntschVOFF gewährt.
2. Die Gerätewarte erhalten zur Abgeltung des Aufwandes für Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach Nr. 8 der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF).
3. Der Gerätewart Atemschutz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,56 €.
4. Der Musikzugführer erhält nach Maßgabe Nr. 2.5 EntschRichtl-fF eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe von 30,68 €.

## **§ 12 Fernwärmeversorgung Stapelfeld**

1. Die Werkleitung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 610,00 €.
2. Die stellvertretende Werkleitung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €.

## **§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Gemeinde Stapelfeld und das Amt Siek sind für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Telefon, E-Mail, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Mitglieder in Ausschüssen und Beiräten bei den Betroffenen nach den Bestimmungen der Art. 6 und 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung und des § 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und weiter zu verarbeiten. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

**§ 14**  
**Rückgang der Einwohnerzahl**

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Die Neufassung der Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stapelfeld, 29. Oktober 2024

Martin Wesenberg  
Bürgermeister